



Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Verfahren:
[Beurkundungen](#)

Verarbeitungstätigkeit:
[Durchführung von Beurkundungen](#)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: 08821 751-1
Fax: 08821 751-380
E-Mail: poststelle@lra-gap.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Datenschutzbeauftragter
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
E-Mail: datenschutz@lra-gap.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

[Ihre Angaben werden benötigt, um die gewünschte Beurkundung durchführen zu können. Die Rechtsgrundlagen dafür sind Art. 6 Abs.1 lit. e DS-GVO in Verbindung mit §§ 59, 60 sowie §§ 61 ff. SGB VIII, § 67b Abs. 1 S. 1 SGB X.](#)

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

[Art. 6 Abs.1 lit. e DS-GVO in Verbindung mit §§ 59, 60 sowie §§ 61 ff. SGB VIII, § 67b Abs. 1 S. 1 SGB X.](#)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Ihre Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an das Kind, den anderen Elternteil, ggf. an deren gesetzlichen Vertreter (z.B. Vormund) oder andere Vertreter (z.B. Rechtsanwalt, Beistand des Jugendamtes) weitergegeben. Bei Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungserklärungen besteht eine Übermittlungspflicht an das Standesamt des Geburtsortes des Kindes (bei Auslandsgeburten an das Standesamt I in Berlin), damit die Vaterschaft ins Geburtenregister eingetragen werden kann. Das Jugendamt des Geburtsortes des Kindes (bei Auslandsgeburten das Landesjugendamt Berlin) erhält außerdem eine Mitteilung über die Abgabe von Sorgeerklärungen zur Eintragung in das Sorgeregister.

- Bei qualifizierter Drittanerkennung: Übermittlung an den Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Kindsmutter verheiratet war nach § 1599 Abs. 2 BGB
- Übermittlung an die Ausländerbehörde bei Aussetzung einer Beurkundung zur Verhinderung einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung nach § 1597 a BGB
- Amtsgericht bei Anträgen auf weitere vollstreckbare Ausfertigungen von Unterhaltsurkunden
- ggf. Vermittlungsstelle von Auslandsadoptionen

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

In Fällen, in denen der Unterhaltspflichtige oder potenzielle Kindesvater im Ausland wohnt, werden, soweit notwendig, personenbezogene Daten an das Wohnsitzland weitergegeben.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- Beurkundungen über Kindesunterhalt: 30 Jahre
- Beurkundungen nach § 1615 I BGB: 10 Jahre
- Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungserklärungen: 70 Jahre
- Sorgeerklärungen 20 Jahre
- Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen: 30 Jahre

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, kann die von Ihnen gewünschte Beurkundung nicht vorgenommen werden.